Newsletter 6/2010



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des <u>Finanzgerichts Münster</u> informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen. Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Promotion für den DFB gewerblich!

Der 14. Senat des FG Münster hat mit Urteil vom 16. April 2010 entschieden, dass ein Fußballnationalspieler, der an Promotion-Maßnahmen des DFB teilnimmt, insoweit gewerblich tätig ist und die hieraus erzielten Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen (Az. 14 K 116/06 G). Der Kläger war Profifußballer und deutscher Nationalspieler. Im Vorfeld der WM 2002 nahm er an Werbeveranstaltungen und PR-Auftritten des DFB teil. Die hierfür gezahlte Vergütung gehört nach Ansicht des 14. Senats nicht wie der Kläger begehrte - zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Vielmehr handele es sich um eine gewerbliche und somit gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit. Insofern habe kein Bezug zum Anstellungsverhältnis des Klägers mit seinem Bundesligaverein bestanden. Auch sei er nicht verpflichtet gewesen, aufgrund von Verbandsstatuten an den Promotion-Veranstaltungen teilzunehmen (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 6 des FG Münster vom 15. Juni 2010).

Veräußerung von Anlagevermögen kann der Differenzbesteuerung unterliegen

Nach Ansicht des 15. Senats des FG Münster ist die umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung gemäß § 25a UStG auch dann anwendbar, wenn der Unternehmer gelegentlich zum Anlagevermögen gehörende, gebrauchte Gegenstände veräußert (Urteil vom 18. Mai 2010, Az. 15 K 4411/06 U). Die Revision wurde vom Senat zugelassen.

Im Streitfall betrieb der Kläger eine Lotto- und Toto-Annahmestelle, einen Kiosk und eine Reiseagentur. Seinen zum Unternehmensvermögen zugeordneten Pkw veräußerte er und wandte hierfür die Differenzbesteuerung an (§ 25a UStG). Da der Verkaufs- unter dem Einkaufspreis lag, fiel insoweit keine Umsatzsteuer an. Das Finanzamt behandelte den Verkauf dagegen als umsatzsteuerpflichtige Lieferung. Der persönliche Anwendungsbereich des § 25a UStG sei nicht eröffnet. Der Kläger sei kein "Wiederverkäufer". Er handele nicht gewerbsmäßig und regelmäßig mit Fahrzeugen.

Der 15. Senat des FG Münster teilte die Auffassung des Finanzamts nicht. Der Kläger handele - wie von § 25a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG vorausgesetzt - gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen und sei demnach Wiederverkäufer. Zwar müsse der Anwendungsbereich der Vorschrift bei EU-

richtlinienkonformer Auslegung auf den Wiederverkauf von Gebrauchtgegenständen beschränkt werden. Allerdings sei es nicht notwendig, dass der Handel mit Gebrauchtgegenständen gerade die typische Kerntätigkeit des Unternehmers darstelle. Es genüge, wenn der Unternehmer - wie im Streitfall - im Rahmen seines Geschäftsbetriebs an sich gewerbsmäßig mit beweglichen Gegenstände handele.

Keine Steuerermäßigung für vorweggenommene haushaltsnahe Dienstleistungen

Aufwendungen für eine Gartengestaltung, die der Steuerpflichtige zeitlich deutlich vor seinem Einzug in sein Einfamilienhaus hat durchführen lassen, können nicht als - vorweggenommene - haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Abs. 2 EStG steuerlich berücksichtigt werden. Dies hat der 14. Senat des FG Münster mit Urteil vom 21. Mai 2010 entschieden (Az. 14 K 1141/08 E).

Die Kläger erwarben im August 2006 ein bebautes Grundstück. Das hierauf befindliche Wohngebäude sollte abgerissen werden, um anschließend eines neues - zu eigenen Wohnzwecken zu nutzendes - Einfamilienhaus zu errichten. Die Verkäuferin konnte das Altgebäude noch bis Dezember 2006 selbst nutzen. Im November 2006 ließen die Kläger auf dem erworbenen Grundstück Gartenarbeiten durchführen. Abriss, Neubau und Einzug der Kläger erfolgten im Jahr 2007. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2006 machten die Kläger die Aufwendungen für die Gartenarbeiten als Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Abs. 2 EStG geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Der 14. Senat des FG Münster schloss sich der Auffassung des Finanzamts an und führte aus, § 35a Abs. 2 EStG in der im Streitjahr 2006 geltenden Fassung setze grundsätzlich voraus, dass bereits zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen ein Haushalt des Steuerpflichtigen in dem betreffenden Objekt begründet worden sein müsse. Vorweggenommene haushaltsnahe Dienstleistungen seien jedenfalls dann nicht steuerlich begünstigt, wenn - wie im Streitfall - eine erhebliche zeitliche Diskrepanz zwischen der Maßnahme und der Begründung des Haushalts durch Einzug liege.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Umsatzsteuer

Zur Frage der Umsatzsteuerbarkeit von unentgeltlichen Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen (§ 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG) - Abgrenzung zwischen privaten Interessen der Arbeitnehmer und überwiegend eigenbetrieblichen Interessen des Unternehmers - Maßgeblichkeit der Iohnsteuerlichen Freigrenze (Urteil vom 6. Mai 2010, Az. 5 K 3950/07 U)

Zur Frage der Geltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei der Gestellung von Speisen und Getränken im Rahmen eines sog. Küchen-Full-Servicevertrags mit einem Seniorenheim (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG) - Abgrenzung zwischen der bloßen Lieferung von Nahrungsmitteln und zusätzlichen Bewirtungsdienstleistungen (Urteil vom 18. Mai 2010, Az. 15 K 554/06 U)

Verfahrensrecht/Betriebsprüfung

Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer erst nach Beginn einer steuerlichen Außenprüfung bekannt gegebenen Prüfungsanordnung sowie zur Frage der steuerlichen Verwertbarkeit zuvor getroffener Prüfungsfeststellungen (Urteil vom 21. April 2010, Az. <u>6 K 3514/09 AO</u>)

Kindergeld

Kindergeldanspruch eines nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländers ohne Erwerbstätigkeit im Inland (§ 62 Abs. 2 EStG) - Verfassungsmäßigkeit der Anknüpfung des Kindergeldanspruchs an eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt (Urteil vom 26. März 2010, Az. 4 K 3898/07 Kg)

Interna

<u>Finanzgerichtspräsidenten positionieren sich in Münster!</u>

Die Präsidenten der Finanzgerichte und der Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. h.c. Spindler haben - auf Einladung des Präsidenten des Finanzgerichts Münster Johannes Haferkamp - vom 6. bis 8. Juni 2010 im Festsaal des Erbdrostenhofes in Münster verschiedenste Fragen des finanzgerichtlichen Verfahrens diskutiert. Ein Schwerpunkt dabei war die Auseinandersetzung mit dem geplanten Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, dem die Präsidenten - trotz der Befürwortung einer Optimierung gerichtlichen Rechtsschutzes - für Zwecke des finanzgerichtlichen Verfahrens kritisch gegenüberstanden (vgl. gemeinsame Stellungnahme). Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Auseinandersetzung mit dem von der Finanzverwaltung eingeführten Risikomanagement im Bereich der Steuerveranlagung. Die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Roswitha Müller-Piepenkötter, lobte anlässlich des von ihr ausgerichteten Empfangs die Arbeit der Finanzgerichte, insbesondere die Erfolge bei der Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten. Die 18 Präsidenten der Finanzgerichte und der Präsident des Bundesfinanzhofs treffen sich jährlich zu einer Fachtagung, die auch Gelegenheit zur Erörterung justizpolitischer Vorhaben bietet. Münster war zuletzt 1975 Gastgeber der Tagung (vgl. Pressemitteilung Nr. 5 des FG Münster vom 9. Juni 2010).

Neuer Richter am FG Münster

Zum 1. Juni 2010 wurde mit Herrn Nils Brettschneider ein weiterer junger Kollege zum Richter ernannt und dem u.a. für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständigen 15. Senat zugewiesen. Herr Brettschneider war zuvor - nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier und anschließendem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm mit einer Station beim FG Münster - in einer überregional ausgerichtete Anwalts- und Steuerberatungskanzlei auf dem Gebiet des Steuerrechts als Rechtsanwalt tätig. In den Jahren 2005 bis 2008 war Herr Brettschneider wissenschaftlich am Institut für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster beschäftigt.

Die aktuelle zusammenfassende Darstellung der Geschäftsverteilung - Rechtsprechung - des FG Münster finden Sie auf der <u>Homepage</u> des Gerichts oder <u>hier</u>.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Münster oder gleich hier.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: iens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden Abmeldelink wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 JVKostO). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden hier bereitgestellt.